

## Hauptversammlung 2020

### Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i. S. d. §§ 126, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der Nordzucker AG am 7. Oktober 2020. Die Gegenanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gesellschaft aufgelistet.

#### **Antrag 1 – Herr Dr. Cord Lauenstein, Hohenhameln-Soßmar**

##### **Gegenantrag zu Punkt 2 (Entlastung der Mitglieder des Vorstands) und Punkt 3 (Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats) der Tagesordnung:**

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden nicht entlastet.

Begründung:

Laut dem Geschäftsbericht 2019/20, S. 106 f., hat der vierköpfige Vorstand der Nordzucker AG neben einem Fix-Gehalt von 2.035.000 EUR, einer Altersvorsorge von 500.000 EUR und Geldwerten Vorteilen von 73.287 EUR auch einen variablen Jahresbonus i. H. v. 1.095.000 EUR erhalten. Die Gewährung des Bonus wird mit der „erfolgreichen Umsetzung ergebniswirksamer Beiträge durch nachhaltige Einsparungen im Konzern“ begründet. Daneben erhielt der Vorstand eine Sondervergütung. „Der Aufsichtsrat honoriert damit die erfolgreiche Akquisition des zweitgrößten australischen Zuckerherstellers Mackay Sugar Limited.“

Nach ständiger Rechtsprechung sind Bonuszahlungen an Vorstandsmitglieder nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Ziele im Vorwege in den Dienstverträgen festgesetzt wurden und das Unternehmen hierdurch einen zukünftigen Nutzen hat. Seit dem 01.03.2016 orientiert sich die variable Vergütung des Vorstands der Nordzucker AG am Erreichen von drei Kennzahlen und zwar RoCE, EBITDA und Jahresüberschuss. Der RoCE gibt das Verhältnis zwischen EBIT und durchschnittlich eingesetztem betriebsnotwendigen Kapital wieder und betrug im Geschäftsjahr 2019/20 -0,9 %. Das EBITDA belief sich im betrachteten Zeitraum auf 60 Mio. EUR und der Jahresüberschuss auf -15 Mio. EUR.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit ist die Gewährung der Boni in einer Zeit, in der die Gewinne der landwirtschaftlichen Betriebe erodieren, die Nordzucker AG im zweiten Jahr in Folge einen Jahresfehlbetrag ausweist und ihren Aktionären keine Dividende zahlt, unter moralischen Gesichtspunkten unanständig, anrühlich und instinktlos. Bereits 2014 hatte der seinerzeitige Vorstandsvorsitzende Hartwig Fuchs in einem Interview mit der LAND & FORST angekündigt, die Verwaltungskosten nachhaltig zu senken. Er sagte damals: „Die Verwaltungen sind grob gesagt einfach zu fett.“ Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Vorstandsmitglieder für eine Senkung der Verwaltungskosten belohnt werden, die eigentlich schon vor sechs Jahren hätte stattfinden

müssen, zumal die Durchführung eines Kostensenkungsprogrammes zum Tagesgeschäft von Vorständen gehört. Dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der variablen Vergütung zugestimmt haben, den Vorstand mithin dafür belohnten, dass er Arbeitnehmer freigesetzt hat, ist mehr als ungewöhnlich.

Der Unterzeichner hatte den Herren Dr. Gorissen und Juister am 11.01.2019 ein Schreiben übersandt, in dem er die Vorteilhaftigkeit einer Übernahme von MSL durch die Nordzucker AG untersucht hatte (s. <http://www.ndzrav.de>). Die Analyse ergab, dass die Vorteilhaftigkeit der Investition sehr stark vom zukünftigen Weltmarktpreis für Rohzucker abhängt. Sollte dieser wie in den vergangenen drei Jahren oder im Zeitraum 1982-2006 auf einem Niveau von ca. 12,5 US Cent / lb verharren, steht heute schon fest, dass sich die Investition in Australien nicht rechnen wird. Um dort nicht nachhaltig in die Verlustzone zu geraten, ist ein durchschnittlicher Verkaufspreis von mindestens 14 US Cent / lb erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, warum für eine solche Hochrisiko-Investition, deren Erfolg heute noch gar nicht feststeht und die letztlich nur eine Wette auf einen steigenden Weltmarktpreis für Rohzucker darstellt, eine Sondervergütung gezahlt werden soll. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Unternehmensberatung Kidder Williams, die MSL bei der Suche nach einem Investor unterstützt hatte, durch den Einstieg von Nordzucker 2,9 Mio. AUD Erfolgsprämie von MSL im August 2019 erhalten hat. Auch die Zahlung dieses Betrages geht zum Großteil zu Lasten des Vermögens der Nordzucker AG.

Vorstand und Aufsichtsrat einer AG sind laut Aktiengesetz dazu verpflichtet, das Vermögen der Gesellschaft zu schützen. Im Zeitraum 2005-2009 wurde von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Nordzucker AG zu viel Sitzungsgeld abgerechnet; das OLG Braunschweig wertete dieses Fehlverhalten als Untreue. Damit ein erneuter Imageschaden für das Unternehmen vermieden wird, ist es zwingend erforderlich, dass die rechtliche Zulässigkeit der Bonuszahlungen von einem unabhängigen Dritten überprüft und das Ergebnis den Aktionären bekanntgegeben wird.

\*\*\*

Für die Verwaltung: Vorstand und Aufsichtsrat halten an Ihrem Beschlussvorschlag fest.

\*\*\*

**Antrag 2 - Antrag der Aktionäre Alfred Engelke, Ottbergen  
Reinhold Bethe, Northeim  
Prof. Dr. Jörg Rafael Heim-Düerkop, Sibbesse  
Heinrich Düerkop / Karin Düerkop, Sibbesse  
Friedrich Rodewald, Göxe  
Klaus Walther, Uetze  
Elke Walther, Uetze**

**Die Anträge sind gleichlautend und wurden gem. § 126 III AktG zusammengefasst.**

**Gegenantrag gemäß § 126, 127 AktG zu Punkt 4 der Tagesordnung - Wahl des  
Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 / 21:**

Zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses für das am 1. März 2020 begonnene Geschäftsjahr 2020/21 der Nordzucker AG, Braunschweig, wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Hannover, gewählt.

Begründung:

Der Vorstand hat uns als Aktionären – nachlesbar auf der Homepage der Gesellschaft – in Aussicht gestellt, dass die Prinzipien guter und transparenter Unternehmensführung fester Bestandteil der Unternehmenskultur der Nordzucker AG sind. Ein Umsetzen dieser Zusage legt einen Wechsel des Wirtschaftsprüfers nahe, da es nach allgemeiner Auffassung zu einer guten Unternehmensführung und -überwachung gehört regelmäßig (aber spätestens nach zehn Jahren) den Wirtschaftsprüfer zu wechseln. E & Y berät Nordzucker und ist als Abschlussprüfer bestellt das führt zu nicht tolerierbaren Interessenskonflikten. Dies entspricht auch den Leitlinien der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

\*\*\*

Für die Verwaltung: Der Aufsichtsrat hält an seinem Beschlussvorschlag fest.

**Antrag 3 - Herr Friedrich Rodewald, Göxe**

**Wahlvorschlag gem. § 127 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung (Wahlen zum Aufsichtsrat):**

Als Vertreter der Anteilseigner wird Herr Alfred Engelke, Unternehmensberater, wohnhaft in Ottbergen, für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen, und zwar für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022/2023 beschließt.

Begründung:

In den Geschäftsberichten der vergangenen Jahre betonten Vorstand und Aufsichtsrat stets, dass die Prinzipien guter und transparenter Unternehmensführung fester Bestandteil der Unternehmenskultur der Nordzucker AG sind. In Grundsatz 19 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 steht: „Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet.“. In der dazugehörigen Empfehlung E.1 Satz 3 heißt es: „Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.“.

Der Vorschlag der Verwaltung, Herrn Eckhard Hinrichs in den Aufsichtsrat zu wählen, stellt einen eklatanten Verstoß gegen die oben dargestellten Grundsätze dar. Herr Hinrichs ist nicht nur Vorstandsvorsitzender des Rübenanbauer- und Aktionärsverband Nord e. V., sondern auch Mitglied der Verhandlungskommission des DNZ, die die Verhandlungen über die Zuckerrübenlieferverträge, Branchenvereinbarungen und Rübenpreise führt. In dieser Funktion möchte er selbstverständlich einen hohen Rübenpreis für seine Verbandsmitglieder erzielen, während er in seiner Funktion als zukünftiges Aufsichtsratsmitglied im Interesse der Aktionäre genau das Gegenteil anstreben muss, da die Kosten für den Erwerb der Rüben die größte Aufwandsposition in der Gewinn- und Verlustrechnung der Nordzucker AG darstellt. Dies impliziert einen nicht lösbaren Interessenkonflikt. Aus diesem Grund fordert der Norddeutsche Zuckerrüben Aktionärsverein schon seit Jahren eine Abschaffung der Doppelmandate und setzt sich für eine strikte Trennung von Anbauerverband- und Aufsichtsratsmandaten ein. Im übrigen wird diese Forderung auch von den Mandatsträgern des Nordzucker Tochterunternehmens Mackay Sugar Limited geteilt. Im MSL Annual Report 2019/20 heißt es auf der Seite 44 wortwörtlich (übersetzt): „Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Pflicht, jegliche Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und Ihnen oder einer dritten Partei zu vermeiden.“.

Laut Mitgliederrundschreiben des Zuckerrübenanbauerverbandes Niedersachsen-Mitte e.V. vom 19.06.2020 lag die zwischen DNZ und Nordzucker AG vereinbarte Rübenzahlung im dritten Jahr in Folge bundesweit an erster Stelle. Gleichzeitig haben die Vorstandsmitglieder der Nordzucker AG für das Geschäftsjahr 2019/20 einen ungerechtfertigten Jahresbonus von 1,095 Mio. EUR kassiert. Zum einen stellt sich die Frage, ob zwischen den beiden Sachverhalten ein Zusammenhang besteht, zum anderen zeigen die Vorfälle, dass die Interessen der Aktionäre im Aufsichtsrat nur unzureichend vertreten werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Nordzucker AG in der Vergangenheit unzählige Fehlinvestitionen getätigt hat. Beispielhaft seien hier nur die Stichworte Serbien, Syral und Tagatose genannt. Auch hier hat der Aufsichtsrat seine Kontrollfunktion nur mangelhaft ausgeübt.

Damit die Interessen der Anteilseigner zukünftig besser im Aufsichtsrat gewahrt werden, wird Herr Alfred Engelke zur Wahl vorgeschlagen. Herr Engelke besitzt durch seine Abschlüsse als Bankkaufmann und Diplom-Kaufmann sowie durch seine langjährige Tätigkeit als Unternehmensberater und Vorstandsmitglied des Norddeutschen Zuckerrüben Aktionärsverein beste Voraussetzungen für seine zukünftige Tätigkeit.

\*\*\*

Für die Verwaltung: Der Aufsichtsrat hält an seinem Beschlussvorschlag fest.